

**Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht**

**Joachim Lüblinghoff**

**Oberlandesgericht Hamm**

**Hamm, den 22. März 2017**

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

**18(14)0248(8)**

gel. VB zur öAnhörung am 29.03.

2017\_SaRegG

22.03.2017

**An den**

**Vorsitzendes des Ausschusses für Gesundheit**

**des Deutschen Bundestages**

**Herrn**

**Dr. Edgar Franke**

**Platz der Republik 1**

**11011 Berlin**

**Öffentliche Anhörung des Gesundheitsausschusses**

**am Mittwoch, 29. März 2017**

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lüblinghoff

*Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes*

*Kronenstraße 73*

*10117 Berlin*

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/11291**

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Dabei soll aus Sicht der Praxis unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen werden.

### **1. Zu Artikel 1 (§ 10 I 3 – neu – SaRegG)**

#### **a. Dem Vorschlag des Bundesrates:**

„Der Auskunftsanspruch nach Satz 1 bleibt auch dann bestehen, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres der Person eine Auskunft begehrt haben.“

wird mit der Gegenäußerung der Bundesregierung ebenfalls zugestimmt. Die Begründung des Bundesrates, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter die erhaltene Auskunft der betroffenen Person nicht offenbaren, überzeugt. Mit dieser Änderung dürfte der praktischen Durchsetzung des Auskunftsanspruchs Genüge getan werden.

#### **b. Altersgrenze von 16 Jahren**

Ob auf die **Vollendung des 16. Lebensjahres** abzustellen ist, sollte nochmals erörtert werden. Die Begründung zur Altersgrenze knüpft an die Regelungen des Adoptionsrechts in § 63 I PStG an.

Zu erwägen ist, ob die Altersgrenze von 16 Jahren aus folgenden Gründen abzusenken ist:

Das Verfahrensrecht geht in § 9 I Nr. 3 FamFG bei der Verfahrensfähigkeit von der **Vollendung des 14. Lebensjahres** aus. Hier könnten sich aus Sicht der Praxis Unwägbarkeiten ergeben. Verfahrensrechtlich könnte das 14jährige Kind den Auskunftsanspruch selbst geltend machen.

Ergänzend sollte darüber nachgedacht werden, ob dem Kind mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein Vetorecht zustehen könnte. Nach der geplanten Regelung könnte das 14- oder 15jährige Kind nicht verhindern, dass die Sorgeberechtigten den Auskunftsanspruch geltend machen. Bei dem Recht auf Kenntnis der Abstammung könnte an den individuellen geistig-seelischen Entwicklungsstand des Kindes angeknüpft werden. So wird es beispielweise in der gerichtlichen Praxis bei der Einwilligung in den ärztlichen Heileingriff oder im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung gehandhabt. Üblicherweise gilt hier das 14. Lebensjahr als Grenze.

Die Grenze von 16 Jahren wird auch in anderen Gesetzen, mit vergleichbarem Regelungsgehalt, unterschritten. So kann ein gesetzlich krankenversicherter Minderjähriger die ihm zustehende psychotherapeutische oder ärztliche Behandlung gem. § 36 I 1 SGB I selbst in Anspruch nehmen, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat.

## 2. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1600d IV BGB)

Bedenklich erscheint die Regelung, dass der Samenspender überhaupt nicht als Vater des Kindes festgestellt werden kann.

Diese starre Regelung könnte im Einzelfall dem Kindeswohl widersprechen. Die vom Bundesrat insoweit vorgebrachten Bedenken sollten im Rahmen der Erörterungen hinreichend Berücksichtigung finden. Mit der Gegenäußerung der Bundesregierung wird nur auf den Fall abgestellt, dass das Kind einen Elternteil, und zwar den Vater verliert. In diesem Fall erhält die Kindesmutter von Gesetzes wegen das alleinige Sorgerecht. Was aber geschieht, falls das Kind beide Elternteile verliert?

In diesem Fall müsste ein Vormund bestellt werden.

Dem Kindeswohl könnte es in diesem Fall entsprechen, den Samenspender als Vater festzustellen. Falls mit dieser Konstellation sowohl das Kind als auch der Samenspender einverstanden sind, dürften gegen eine solche Lösung keine Bedenken bestehen. Es würde merkwürdig anmuten, wenn das Kind und der Samenspender als Alternative das aufwendige Adoptionsverfahren wählen müssten. Diese Regelung wäre kompliziert, würde unnötige Kosten verursachen und ohne nachvollziehbaren Grund Ressourcen binden.

Hamm, den 22. März 2017

Joachim Lüblinghoff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht